

Stellungnahme des Bundesverbandes Geothermie e. V. (BVG) zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates für Zulassungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Referentenentwurf vom 15.07.2024)

Artikel 1 des vorliegenden Entwurfs betrifft Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Neben definitorischen Anpassungen werden vor allem die Fristen wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren bei Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen – und damit auch für Geothermievorhaben – umfassend neu geregelt.

Der Bundesverband Geothermie begrüßt, den mit dem vorliegenden Entwurf zum Ausdruck gebrachten Willen der Bundesregierung, die Fristen für wasserrechtliche Genehmigungen zu verkürzen. Dadurch kann eine neue Dynamik – im Besonderen beim Ausbau kleinerer erdgekoppelter Wärmepumpen – entstehen. Positiv bewertet der BVG auch, dass Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren zukünftig elektronisch durchzuführen sind sowie die für § 11a Absatz 5 WHG getroffene Regelung zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen.

Bei Stadtwerken, privaten Energieversorgern und Industrieunternehmen ist das Interesse an Geothermie deutlich gestiegen. Über 150 Projekte für tiefegeothermische Fernwärme, Stromerzeugung und die Co-Produktion von Lithium sind aktuell in der Entwicklung. Über 400.000 oberflächennahe Erdwärmeheizungen sind aktuell in Betrieb; jedes Jahr kommen Zehntausende hinzu. Perspektivisch können die gängigen geothermischen Technologien mehr als die Hälfte des nationalen Wärme- und Kältebedarfs decken. Voraussetzung dafür ist u.a. die Straffung und Erleichterung von Genehmigungsverfahren – auch mit Blick auf das Wasserhaushaltsgesetz. Der vorliegende Entwurf wird dieser Anforderung nur bedingt gerecht.

Fristenregelung

Die Neufassung von § 11a WHG beinhaltet unterschiedliche Fristen, teilweise nicht sachgerecht sind (z.B. § 11a Absatz 6 Nr. 6 Buchstabe b) und zu wenig ambitioniert, wenn der Ausbau der Erdwärmenutzung wesentlich beschleunigt werden soll. In Übereinstimmung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen (GeoWG) und mit Artikel 36 des

Entwurfs des Bürokratieentlastungsgesetzes IV sollte die wissenschaftlich und umsetzungspraktisch tradierte Differenzierung nach Oberflächennaher Geothermie (bis 400 m Teufe) und Tiefer Geothermie (ab 400 m Teufe) zur Anwendung kommen. Die zuständige Behörde sollte über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung bei Vorhaben der Tiefen Geothermie innerhalb einer Frist von sieben Monaten entscheiden. Für die Oberflächennahe Geothermie sollte das Genehmigungsrecht in Abhängigkeit von der räumlichen Verortung und Entzugsleistung zwischen Anlagen bis zu 30 kW und größeren Anlagen unterscheiden.

1. In Gebieten, die durch Landesbehörden als hydrogeologisch und wasserwirtschaftlich unkritisch eingestuft wurden, sollte für die Errichtung von Erdwärmepumpen bis maximal 30 kW Entzugsleistung, die Erfordernis einer Bewilligung durch eine Anzeigepflicht ersetzt werden.
2. Für Erdwärmepumpen mit einer Entzugsleistung von bis zu 30 kW, für die eine Bewilligung dennoch einzuholen ist, ist eine Kürzung der Frist auf einen Monat sinnvoll.
3. Für die Errichtung von Erdwärmepumpen mit einer Entzugsleistung von mehr als 30 kW ist die Genehmigungsfrist von 3 Monaten aus dem Gesetzentwurf angemessen.

Die Fristenregelungen in § 11a Absatz 6 Nr. 2 bis 5 WHG sollten entsprechend angepasst werden. Die Regelung in § 11a Absatz 6 Nr. 6 Buchstabe b für sonstige Geothermieanlagen, deren Anwendungsbereich unklar bleibt, sollte entfallen.

Die hier vorgeschlagene Fristenregelung orientiert sich an der Fristenregelung in § 10 Abs 6a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Die vorgeschlagene Anpassung dient der Beschleunigung und Vereinheitlichung der Fristenregelungen im Anlagenzulassungsrecht. Dadurch wird vermieden, dass Geothermieanlagen gegenüber fossilen Kraftwerken, für die die Fristen des BImSchG gelten, benachteiligt werden. Die Zulassung von Betriebsplänen für Geothermieanlagen ist in der Regel weniger komplex und aufwändig als die Genehmigung von Industrieanlagen, die dem BImSchG unterfallen. Durch die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Fristenregelungen wird zudem vermieden, dass die zuständige Genehmigungsbehörde erhebliche Kapazitäten für das Fristenmanagement aufwenden muss.

Modernisierung von Anlagen

§ 11a Absatz 1 Nr. 1 bis 5 WHG gelten nicht nur für die Errichtung und Betrieb, sondern auch für die Modernisierung von Anlagen. Die Modernisierung wird erstmals in § 11a Absatz 1 Satz 2 WHG definiert. Hier sollte klargestellt werden, dass eine erlaubnispflichtige Modernisierung einer Anlage nur vorliegt, wenn eine Effizienzsteigerung mit nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer verbunden sein kann. Wird beispielsweise eine erdgekoppelte Wärmepumpe durch eine effizientere Wärmepumpe mit geringerem

Strombedarf ersetzt, ohne dass sich dadurch die Auswirkungen auf das Grundwasser ändern, bedarf der Austausch keiner erneuten Erlaubnis nach § 8 WHG.

Für Modernisierungen von wasserrechtlich relevanten Erneuerbare-Energien-Anlagen sollten außerdem die gleichen Erleichterungen wie für Modernisierungen immissionsschutzrechtlich genehmigter Anlagen gelten. Deshalb sollte für die Modernisierung die entsprechende Geltung der Regelungen für das Repowering in § 16b BImSchG angeordnet werden.

Ausweisung von Eignungsgebiete

Die Bundesländer verfügen bereits über geothermische Informationsportale, die länderspezifisch Angaben – z.B. in Form einer leicht verständlichen Ampelkarte (siehe etwa das BMWK-geförderte Forschungsprojekt „[WärmeGut](#)“) – zu entsprechenden Eignungsgebieten machen. Die Einführung einer Anzeigepflicht in solchen Eignungsgebieten für Anlagen der Oberflächennahen Geothermie bis 30 kW Entzugsleistung würde zu erheblichen Erleichterungen führen und dem Ausbau kleinerer erdgekoppelter Wärmepumpen eine neue Dynamik verleihen. Darüber hinaus würden die zuständigen Genehmigungsbehörden spürbar entlastet. Neben Vorhaben zur Energiegewinnung sollten auch Vorhaben zur Energiespeicherung (oberirdisch wie unterirdisch) in ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten von genehmigungsrechtlichen Erleichterungen profitieren.

Vor dem Hintergrund der Kommunalen Wärmeplanung sollte die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auch für tiefengeothermische Vorhaben erfolgen, wenn davon auszugehen ist, dass die im ausgewiesenen Gebiet vorzufindende Untergrundstruktur hydrogeologisch unkritisch ist. Eine entsprechende Regelung sollte im GeoWG-Gesetzesvorhaben Eingang finden, wie vom BVG bereits in der [Stellungnahme vom 15.07.2024](#) vorgeschlagen wurde.

Definition von Erdwärme weiter fassen

Die Definition von Erdwärme als die dem Erdboden entnommene Wärme, die als Nummer 18 neu in § 3 WHG aufgenommen werden soll, greift zu kurz. Sie übernimmt die entsprechende Definition für Geothermie in § 3 Nr. 13 des Gebäudeenergiegesetzes. Dem Wasser entnommene Wärme wird dort als Umweltwärme definiert (§ 3 Nr. 30 Gebäudeenergiegesetz). Zwischen Grundwasser und Oberflächenwasser wird dort nicht unterschieden.

Für den Anwendungsbereich des WHG sollte klargestellt werden, dass zur Erdwärme auch die dem Grundwasser entnommene Wärme und die im Untergrund gespeicherte, also z.B. von Quellen an der Oberfläche stammende Wärme gehört. Es empfiehlt sich deshalb, auf die Definition von Erdwärme, die in der VDI 4640-1 zur Anwendung kommt, zurückzugreifen: „*Erdwärme (geothermische Energie) unterhalb der Oberfläche der festen Erde vorliegendes thermischen Energiepotenzial (Wärme- oder Kühlpotenzial)*“. Das entspricht auch der Definition der geothermischen Energie in Art. 2 Nr. 3 der Erneuerbaren-Energien-

Richtlinie 2018/2001 als Energie, die in Form von Wärme unter der festen Erdoberfläche gespeichert ist. In gleicher Weise sollte die entsprechende Begriffsbestimmung für Geothermie in § 3 Nr. 3 des Entwurfs des GeoWG geändert werden.

Über den Bundesverband Geothermie e. V.:

Der 1991 gegründete Bundesverband Geothermie e. V. (BVG) ist ein Zusammenschluss von Unternehmen und Einzelpersonen, die auf dem Gebiet der Erdwärmenutzung in allen Bereichen der Forschung und Anwendung tätig sind. Er vereint Mitglieder aus Industrie, Wissenschaft, Planung und der Energieversorgungsbranche. Hauptaufgaben des Verbandes sind die Information der Öffentlichkeit über die Nutzungsmöglichkeiten geothermischer Energie zur Wärme- und Stromerzeugung sowie der Dialog mit politischen Entscheidungsträgern. Der BVG organisiert den jährlichen Geothermiekongress DGK ebenso wie Workshops zu aktuellen Themen und ist Herausgeber der Fachzeitschrift „Geothermische Energie“ sowie weiterer Informationsmaterialien.

Kontakt:

Florian Stanko
Leiter Politik

Bundesverband Geothermie e. V.
Albrechtstraße 22
10117 Berlin

Tel: 030 200 954 955
Mobil: 0151 577 43 438
Web: www.geothermie.de